



STANDESVERTRETUNG DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTINNEN & TIERÄRZTE

Wien, 7. Mai 1999

Zl. 364-71/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Betr.: GZ. 52.300/30-I/D/2/99 vom 26. März 1999  
Bundesministerium f. Wissenschaft u. Verkehr;

Entwurf / Änderung des Universitäts-Studiengesetzes  
STELLUNGNAHME

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs gestattet sich, Ihnen anbei 25 Ausfertigungen  
einer Stellungnahme zu oberwählter Gesetzesänderung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

Dr. Richard ELHENICKÝ e.h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

*Emma Doppler*



BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE ÖSTERREICHS  
A-1010 WIEN, BIBERSTRASSE 22, TEL. 01/512 17 66, 513 12 65, FAX 01/512 14 70  
e-mail: bktier@ping.at



STANDESVERTRETUNG DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTINNEN & TIERÄRZTE

---

Zl. 364-71/99

Wien, 06. Mai 1999

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes  
GZ. 52.300/30-I/D/2/99 vom 26. März 1999  
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum obgenannten Entwurf Stellung wie folgt:

Zur Studienrichtung Veterinärmedizin stellt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs fest, daß ein dreistufiges Studium für die Studienrichtung Veterinärmedizin nicht sinnvoll ist. Die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Veterinärmedizin erwerben mit dem Studienabschluß das „jus practicandi“. Jeder Zwischenabschluß kann daher zu keiner Berufsberechtigung führen, so daß ein Weiterstudieren nach dem Bachelor – Studium zwangsläufig erfolgen müßte.

Die im Diplomstudium gestellten Anforderungen müssen den internationalen Mindestanforderungen für die Ausbildung zum Tierarzt entsprechen, sodaß auch aus diesem Grund kein Spielraum für ein Bachelor – Studium mit Berufsberechtigung vorhanden ist.

Allgemein wird zum gegenständlichen Entwurf festgehalten:

1. Die Einführung eines Bachelor- und Masterstudiums soll auf alle Fälle nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät möglich sein. Ebenso sollte die wahlweise Gestaltung des Studienplanes mit einer freien oder verpflichtenden Abfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät erfolgen.
2. Die Möglichkeit, Bachelor – und Masterstudien parallel zu Diplomstudien einzurichten (§ 11 a (1) Variante b des Entwurfes), muß gegeben sein. Dies setzt eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse der Masterstudien und der Diplomstudien voraus.

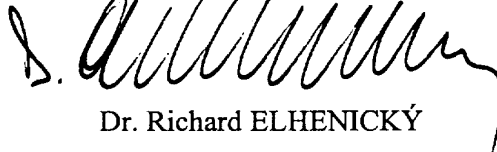


BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE ÖSTERREICHS  
A-1010 WIEN, BIBERSTRASSE 22, TEL. 01/512 17 66, 513 12 65, FAX 01/512 14 70  
e-mail: bktier@ping.at

- 2 -

3. Als Mangel wird die unscharfe bildungspolitische Zielsetzung empfunden, die mit den Abschlüssen eines Bachelorstudiums, eines Fachhochschulstudienganges, eines Master- und eines Diplomstudiums verbunden ist.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Richard ELHENICKÝ', written over the printed name.

Dr. Richard ELHENICKÝ